

Statuten Zweckverband der Musikschule beider Frenkentaler

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Musikschule beider Frenkentaler** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.¹ Im Übrigen findet das Bildungsgesetz² Anwendung.

2 Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Oberdorf.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen.

§ 4 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Die Bemessungsgrundlagen werden in einer Verordnung geregelt.

§ 5 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband kann nur auf das Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erklärt werden.

2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.

C. Organe

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- I. Die Versammlung der Gemeindedelegierten
- II. Die Rechnungsprüfungskommission

I. Versammlung der Gemeindedelegierten

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

² Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640